

liche Begründung der Landeshoheit und in ihrem rechtssymbolischen Gehalt von besonderer Bedeutung gewesen sein. Erst die Verbindung der gräflichen Gerichtsgewalt mit der Grund- und Ortsherrschaft schuf die Basis für den Aufbau des Hachberger Territoriums und trieb den Prozeß der Territorialbildung voran. Alles in allem scheint besonders die dörfliche Zwing- und Bannherrschaft, die wiederum in enger Verbindung zur Hochgerichtsbarkeit steht, eine Hauptrolle bei der Hachberger Territorialbildung gespielt zu haben.

Bei der Analyse der territorialen Grundlagen der Hachberger Landesherrschaft muß sorgfältig zwischen zwei Regionen differenziert werden, die bei der Territorialbildung auf jeweils unterschiedlichen Grundlagen aufbauen. Diese regionalen Unterschiede in den strukturellen Bedingungen und im Verlauf der Hachberger Territorialbildung sind in den bisherigen Untersuchungen nicht genügend oder überhaupt nicht beachtet worden. Auf der einen Seite handelt es sich um die südwestliche Region des Hachberger Territoriums, das Gebiet des Kaiserstuhls, der Rheinebene und der Vorbergzone mitsamt der näheren Umgebung der Burg Hachberg, also insgesamt besonders das Altsiedelland. Hier war der Hachberger Grundbesitz am dichtesten verbreitet und verschaffte den Markgrafen bei der Erlangung der Ortsherrschaft in den Dörfern auch die dafür notwendige grundherrliche Basis. In diesem Gebiet ist die Hachberger Territorialgewalt äußerst festgefügt und konzentriert, hier besitzt auch die markgräfliche Grundherrschaft ihren Schwerpunkt. Auf der anderen Seite steht die nordöstliche Region des Hachberger Territoriums: Sie ist fast ausschließlich eine Ausbaugebiet des Schwarzwaldes, die insbesondere das Gebiet des späteren Freiamts in sich einschließt. Hier konnten die Markgrafen im Laufe des 12.–14. Jahrhunderts mit Erfolg eine Schirmherrschaft über die auf Tenenbacher Klostergrund ansässigen Bauern ausbreiten und ihrem Territorialbereich einfügen. In diesem Landesteil spielte nun die gräfliche Hochgerichtsbarkeit – sie ist eng mit der Schirmvogtei verschmolzen – die Hauptrolle bei der Territorialbildung,¹⁰² so daß die Vorstellung von H. Fehr über die Genese der Hachberger Landeshoheit am ehesten auf diesen Bereich, in dem die Markgrafen im übrigen nur über sehr geringe Grundbesitzungen verfügten, zutreffen könnte.

Das Hachberger Beispiel kann demnach verdeutlichen, welche Bedeutung der Grundherrschaft auch bei der Territorialbildung von Grafengeschlechtern zukommt, zumal gerade der Fall des Hachberger Territoriums, im Anschluß an die Arbeit von H. Fehr, in vielen Untersuchungen zur Territorialentwicklung noch immer als Kronzeugnis für die Entwicklung eines Territoriums auf der Grundlage gräflicher Gerichtsgewalt angeführt wird. Die Grundherrschaft spielt auch anderswo eine größere Rolle im Prozeß der Territorialbildung als vielfach angenommen wird, und dies gilt besonders für herrschaftlich zersplitterte Räume des deutschen Reiches. Viele Darstellungen zur Territorialentwicklung sind noch immer zu stark von der älteren Konzeption der Entstehung der Landeshoheit beeinflusst und berücksichtigen zu wenig das neuere Verständnis von der Entstehung der Landesherrschaft aus verschiedenartigen Triebkräften und Elementen.¹⁰³

In vielen Gebieten Südwestdeutschlands kommt der Grundherrschaft sogar eine herrschaftsbildende und herrschaftsstützende Funktion zu, da arrondierte und stark massierte Grundherrschaften eine gute Ausgangsposition darstellen, um wei-